

Bestimmungen für die Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Durchführungsbestimmungen WRRL)

1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe der

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den europäischen Meeres – und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- c) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- e) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 03.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den

- Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.05.2014, S. 5),
- f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. EU Nr. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
 - g) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.07.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds über die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
 - h) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.07.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. EU Nr. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
 - i) Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020,
 - j) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000 (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 327 vom 22.12.2000 S. 1),
 - k) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), sowie der Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Ziel der Finanzierung ist die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer und damit der Erhalt des ländlichen Erbes sowie die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum.

Die Mittel werden aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht, vielmehr entscheidet die mittelbewirtschaftende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand des Mitteleinsatzes

Gegenstand des Mitteleinsatzes sind Investitionen zur Verbesserung des ökologischen und/oder chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes. Dies betrifft Vorhaben zur Verringerung morphologischer und chemischer Defizite im und am Gewässer, wie:

- 2.1 Rückbau bzw. Umbau von Anlagen im und am Gewässer; z.B. Verrohrungen, Wehre und Stauanlagen,
- 2.2 Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerbettführung; z.B. durch Rückbau kanalisierter Gewässerstrecken, Entfernen von Wasserbausteinen, Wiederherstellung natürlicher Ufer und Uferrandstreifen,
- 2.3 Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft; z.B. durch Renaturierung begradigter Gewässerabschnitte,
- 2.4 Anlage von Gewässerentwicklungsflächen; z.B. Vorbereitung von Flächen für die natürliche Mäandrierung,
- 2.5 Maßnahmen zur Verringerung des Stoffeintrages,
- 2.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität von Seen; z.B. seeinterne Therapievorhaben,
- 2.7 Erwerb von Grundstücken zur Durchführung der Vorhaben nach Nr. 2.1 bis 2.6,
- 2.8 konzeptionelle Vorarbeiten und digitale Bestandserfassung im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nr. 2.1 bis 2.7 sowie
- 2.9 Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten.

3 Begünstigte

Begünstigte können sein:

- a) Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW),
- b) Unterhaltungsverbände (UHV) und
- c) Landesanstalt für Altlastenfreistellung.

4 Voraussetzungen für die Mittelzuweisung / den Vertragsschluss

- 4.1 Die betreffenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben sind vereinbar mit den im nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie aufgestellten Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungszielen.
- 4.2 Mittel werden ausschließlich für Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gewährt. Die Wirkung der Vorhaben muss eindeutig dem ländlichen Raum zugutekommen.
- 4.3 Die Mittelzuweisung/der Vertragsschluss für Vorhaben nach Nr. 2.1 bis 2.9 erfolgt für kleine Infrastrukturen. Als kleine Infrastruktur gelten Investitionen, die Ökosystemleistungen umfassen und ein Gesamtinvestitionsvolumen von 3 Mio. Euro (netto) nicht übersteigen. **Mit Genehmigung des 11. EPLR¹-Änderungsantrages vom 05.10.2022 gelten Investitionen, die zum Zeitpunkt der Projektauswahl ein Gesamtinvestitionsvolumen von 4 Mio. Euro (netto) nicht übersteigen, als kleine Infrastruktur.**

5 Umfang und Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel

- 5.1 Art der Unterstützung: Nicht rückzahlbare Unterstützung
- 5.2 Bemessungsgrundlage:
- 5.2.1 Die Erstattung erfolgt in Höhe von 100 v.H. der zuschussfähigen Ausgaben.
- 5.2.2 Zuschussfähig sind:
- a) Investitionen (einschließlich Leistungen für Planungsleistungen, Beratung und Durchführung der Auftragsvergaben und Projektmanagement) entsprechend Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013;
- b) laufende Kosten entsprechend Art. 61 der VO (EU) Nr. 1305/2013, die im Rahmen des Vorhabens entstehen, wie:
- aa) Betriebskosten;
- bb) Personalkosten, sofern diese bei Projektbegleitung, Projektkoordinierung bzw. Projektbetreuung entstehen;
- cc) Schulungskosten;
- dd) Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit;
- ee) Finanzkosten;

¹ EPLR – Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

- ff) Netzwerkkosten;
- c) Studien;
- d) der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken in Höhe von bis zu 10 v.H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens;
- e) der Erwerb von Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden in Höhe von bis zu 15 v.H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens.
- f) In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann gemäß Art. 69 Abs. 3 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen unter d) und e) genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Diese muss begründet und dokumentiert werden.

5.3 Nicht zuschussfähig sind:

- a) Ausgaben für die sächlichen Verwaltungsausgaben des Begünstigten, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden;
- b) Ausgaben für Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 52 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) (WG LSA) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) und für gewässerkundliche Daueraufgaben;
- c) Ausgaben für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- d) Ausgaben zum Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen;
- e) Eigenleistungen (selbst erbrachte unbare Leistungen des Begünstigten);
- f) Umsatzsteuer, wenn der Begünstigte zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Die Mittelzuweisung/der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelrückziehung/Kündigung für den Fall, dass die bezuschussten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

- 6.2 Die Mittelzuweisung/der Vertragsschluss erfolgt nur, wenn das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 6.3 Bei den zuweisungsfähigen Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Mittelzuweisung.
- 6.4 Die Begleitung aller Vorhaben erfolgt im Rahmen von projektbegleitenden Arbeitsgruppen (PAG) unter Leitung des Begünstigten und unter Beteiligung der mittelbewirtschaftenden Stelle. Ausnahmen von dieser Regelung können durch die mittelbewirtschaftende Stelle getroffen werden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 4.2 des Strategiepapiers Betrugsprävention der Zahlstelle EGFL / ELER Sachsen-Anhalt verwiesen. Demnach hat die mittelbewirtschaftende Stelle eine klare Trennung von Verwaltungshandeln (Prüfung/Bewilligung von Förderanträgen und Zahlungsanträgen) einerseits und Beratung zu Förderverfahren andererseits sicherzustellen.
- 6.5 Der Begünstigte hat bereits mit der Antragstellung entsprechende Kenntnisse der HOAI sowie der Vergabe in geeigneter Form (bspw. durch Teilnahmebescheinigungen von entsprechenden Schulungen) nachzuweisen. Sofern dies nicht erfolgt, kann die mittelbewirtschaftende Stelle bestimmen, dass der Begünstigte zur Umsetzung seiner Vorhaben einen geeigneten Projektsteuerer einsetzt.
- 6.6 Der Begünstigte hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 durchzuführen. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der mittelbewirtschaftenden Stelle dem Begünstigten gemäß dem „Leitfaden für Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)² vorzugeben.
- 6.7 Der Begünstigte hat – auch wenn nicht zuschussfähige Bestandteile in dem Vorhaben erforderlich werden – die Gesamtfinanzierung im Finanzierungsplan des betreffenden Vorhabens auszuweisen.

7 Anweisungen zum Verfahren

7.1 Antragstellung

² <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/eler-leitfaden-vorlagen>

Die Mittel werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke, die über die Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt³ oder bei der mittelbewirtschaftenden Stelle erhältlich sind, gewährt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen bei der mittelbewirtschaftenden Stelle einzureichen.

7.2 Mittelzuweisung / Vertrag

Mittelbewirtschaftende Stelle (Bewilligungsbehörde) ist das Landesverwaltungsamt (LVwA).

Die mittelbewirtschaftende Stelle bewertet die Vorhaben mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde werden zu einem Stichtag gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind abzulehnen.

Die Bewilligung erfolgt durch Mittelzuweisung oder Vertrag und grundsätzlich für den gesamten Projektzeitraum.

7.3 Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung

7.3.1 Auszahlung

Auszahlungsanträge sind bei der mittelbewirtschaftenden Stelle einzureichen. Teilauszahlungen sind zugelassen.

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Begünstigten zuschussfähige und nicht zuschussfähige Ausgaben zu kennzeichnen sind und die Summe über die zuschussfähigen Ausgaben anzugeben ist. Hierbei sind im Zahlungsantrag die nicht zuschussfähigen Ausgaben von den zuschussfähigen Ausgaben abzuziehen.

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Zuschussfähig sind die Ausgaben, abzüglich Rabatte und Skonti. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Soweit Rechnungen und Zahlungsbelege lediglich in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originalbelege anerkannt werden.

³ www.elaisa.sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des Zahlungsantrages ermittelt die mittelbewirtschaftende Stelle die zuschussfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und teilt dem Begünstigten mit Auszahlungsmitteilung oder Änderungsbescheid die Höhe der Auszahlung mit. Die eingereichten Originalbelege werden zurückgegeben.

Stellt die mittelbewirtschaftende Stelle bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht zuschussfähige Ausgaben fest, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend gekürzt und bei einer Differenz von mehr als 10 v.H. zu den angegebenen zuschussfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Verstöße gegen erteilte Auflagen werden prozentual sanktioniert.

7.3.2 Verwendungsnachweisprüfung

Abgeschlossene Prüfungsverfahren für Zahlungsanträge zur Schlusszahlung gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle sind grundsätzlich als Teil der Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

Spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des Vorhabens ist der mittelbewirtschaftenden Stelle der Sachbericht vom Begünstigten vorzulegen.

7.4 Besondere Prüfpunkte der Verwaltungskontrolle

7.4.1 Öffentliches Auftragswesen

Für den Begünstigten gelten die Regelungen der öffentlichen Auftragsvergabe. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften **ist** zum einen vor Abschluss und zum anderen unmittelbar nach Abschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens durch Vorlage der entsprechenden Verfahrensdokumentation gegenüber der mittelbewirtschaftenden Stelle nachzuweisen.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat ein „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten“⁴ erstellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

7.4.2 EU-Umweltvorschriften

Sofern Genehmigungen entsprechend EU-Umweltvorschriften (z.B. naturschutzrechtliche Genehmigung) für die beantragten Vorhaben erforderlich sind, sind diese vom Begünstigten bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Diese Genehmigungen müssen mit dem Antrag, spätestens mit dem Zahlungsantrag der mittelbewirtschaftenden Stelle vorgelegt werden.

⁴ www.elaisa.sachsen-anhalt.de

8 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 30.03.2023 in Kraft.